



**IV. Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der
Gemeinde Weilerswist vom 13. März 2008**

30.5

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der geltenden Fassung wird für das Gebiet der
Gemeinde Weilerswist verordnet:

§ 1

1. Verkaufsstellen im Ortsteil Weilerswist dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag des Schützenfestes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes
- c.) zum Weilerswister Weihnachtsmarkt am 1. Adventssonntag
- d.) am 3. Sonntag im Mai

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Verkaufsstellen im Ortsteil Lommersum dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag des Schützenfestes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3. Verkaufsstellen im Ortsteil Vernich dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag des Schützenfestes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4. Verkaufsstellen im Ortsteil Metternich dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag der Kleinkirmes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

§ 3

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53919 Weilerswist, den 02.04.2008
Gemeinde Weilerswist
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Armin Fuß